



# Mitteilungen der Universitätsverwaltung

Nr.3/01  
22. Mai 2001

---

## **Inhalt:**

- 1. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung**
- 2. Versorgungsabschlüsse für schwerbehinderte Beamte**
- 3. Leistungsabhängiges Aufsteigen in den Grundgehaltstufen für Beamte**
- 4. Neue Gehaltstabellen für Beamte**
- 5. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte ab 01.01.2001**
- 6. Zusatzversorgung (VBL)**
- 7. Schließung der Glasdurchgangstüren B4/D4 sowie B4/G4**
- 8. Vergabe von Hörsälen und Seminarräumen während des Semesters**
- 9. Änderung der Zufahrtsberechtigung für die Schranke beim Rektorat**
- 10. Betriebsausflug 2001**
- 11. Personalmitteilungen**

**1. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei Dienst- bzw. Forschungsreisen**

In den Mitteilungen der Universitätsverwaltung Nr. 4/00 vom 21.11.2000 wurden Sie davon unterrichtet, dass mit Wirkung vom 01.01.2001 die Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) für die **PKW-Benutzung aus triftigem Grund** (z. B. Dienstort ist mit der Bahn nicht erreichbar, mehrere Reisende fahren mit einem Auto) auf 42 Pfennige pro Kilometer erhöht wurde. Das Finanzministerium hat inzwischen den Betrag um einen Pfennig auf **43 Pfennige** heraufgesetzt.

Ansonsten beläuft sich der Erstattungsbetrag weiterhin auf 31 Pfennige pro Kilometer (PKW-Benutzung ohne triftigen Grund im Sinne des Landesreisekostengesetzes oder bei der Gewährung einer Reisebeihilfe).

Die Erhöhung wird bei der Reisekostenabrechnung für Dienstreisen bereits berücksichtigt.

**2. Versorgungsabschläge für schwerbehinderte Beamte**

In den Mitteilungen der Universitätsverwaltung vom 29.06.2000 wurden Sie über die Versorgungsabschläge ab 01.01.2001 für schwerbehinderte Beamte und bei Ruhestand wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit unterrichtet.

Inzwischen hat der Bundestag eine neue Regelung getroffen, die nachstehend in tabellarischer Form aufgeführt ist:

Schwerbehinderte Beamte

Geburtsstag	am 01.01.01 vorhandene Beamte, die am 16.11.00 schwerbehindert waren	am 01.01.01 vorhandene Beamte, die erst nach dem 16.11.00 schwerbehindert wurden	Zeitraum rechnet vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem das folgende Lebensjahr vollendet wird:
	Abschlag pro Jahr (v.H.) *)		
vor 01.01.41	0,0	0,0	
vom 01.01.41 bis 31.12.41	0,0	3,6	61. Lebensjahr
vom 01.01.42 bis 31.12.42	0,0	3,6	62. Lebensjahr
vom 01.01.43 bis 15.11.50	0,0	3,6	63. Lebensjahr
Ab 16.11.50	3,6	3,6	63. Lebensjahr

Bei einem schwerbehinderten Beamten, der nach dem in Spalte 4 genannten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt, entfällt ein Versorgungsabschlag.

\*) Hinweis: Der Versorgungsabschlag wird bis zum Lebensende einbehalten

Beispiel 1:

Ein Beamter, geb. 16.06.1941, ist seit 1980 schwerbehindert. Er möchte nach Vollendung seines 60. Lebensjahres mit Ablauf des Monats Juni 2001 in den Ruhestand versetzt werden.

⇒ Kein Versorgungsabschlag

Beispiel 2:

Eine Beamtin, geb. 16.06.1942, die im Jahr 1973 zur Beamtin ernannt wurde und seit dem 01.12.2000 schwerbehindert ist, will mit Ablauf des Monats Juni 2002 in den Ruhestand versetzt werden.

⇒ 7,2 % Versorgungsabschlag (2 Jahre x 3,6 %)

Würde sie bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres arbeiten, hätte sie einen Versorgungsabschlag von nur 3,6 %.

Beispiel 3:

Ein Beamter, geb. 15.12.1950, der seit dem 30.06.1990 schwerbehindert ist, will mit Vollendung seines 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten, d.h. mit Ablauf des Monats Dezember 2010.

⇒ Versorgungsabschlag 3 Jahre x 3,6% = 10,8% Versorgungsabschlag

**Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**

Versetzung in den Ruhestand (von Personen, die am 01.01.01 bereits Beamte waren)	Abschlag pro Jahr (v.H.) *)	höchstens /v.H.	Zeitraum rechnet vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats, in dem das folgende Lebensjahr vollendet wird:
Vom 01.01.2001 bis 31.12.2001	1,8	3,6	63. Lebensjahr
Vom 01.01.2002 bis 31.12.2002	2,4	7,2	63. Lebensjahr
Vom 01.01.2003 bis 31.12.2003	3,0	10,8	63. Lebensjahr
ab 01.01.2004	3,6	10,8	63. Lebensjahr

Ein Versorgungsabschlag entfällt bei Beamten, die vor dem 01.01.1942 geboren sind, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 40 Jahre ruhegehaltfähige Beamten- und Wehrdienstzeiten (§§ 6, 8 oder 9 BeamtVG) zurückgelegt haben.

Eine Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nach dem 63. Lebensjahr führt zu keiner Minderung des Ruhegehalts.

\*) Hinweis: Der Versorgungsabschlag wird bis zum Lebensende einbehalten

Beispiel 1:

Ein Beamter, geb. 05.06.1946, wird am 30.06.2001 wegen Dienstunfähigkeit mit 55 Jahren in den Ruhestand versetzt

- ⇒ Jährlicher Versorgungsabschlag  $1,8 \% \times 8 \text{ Jahre} = 14,4 \%$   
jedoch maximal 3,6 %
- ⇒ Versorgungsabschlag somit nur 3,6 %

Beispiel 2:

Wird der in Beispiel 1 genannte Beamte am 30.06.2003 wegen Dienstunfähigkeit mit 57 Jahren in den Ruhestand versetzt:

- ⇒ Jährlicher Versorgungsabschlag  $3,0 \% \times 6 \text{ Jahre} = 18 \%$   
jedoch maximal 10,8 %
- ⇒ Versorgungsabschlag somit nur 10,8 %

### **3. Leistungsabhängiges Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen für Beamte**

In den Mitteilungen der Universitätsverwaltung Nr. 3/00 vom 18.09.2000 wurden die Beamten davon unterrichtet, dass nach der Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (**Leistungsstufenverordnung – LStuVO**) ab dem Jahre 2000 jährlich bis zu 10 % der vorhandenen **Beamten der Bes.-Gr. A** (nicht C- und R-Besoldung), **die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben und eine dauerhaft herausragende Leistung erbringen, eine Leistungsstufe erhalten können.**

Im Jahre 2001 können wieder eine Leistungsstufe erhalten:

- 1** Beamtin / Beamter in der **Wissenschaft**
- 2** Beamte in der **Bibliothek**
- 3** Beamte in der **Verwaltung**

Die betreffenden Beamten werden von der Universitätsverwaltung entsprechend unterrichtet. Für weitere Auskünfte stehen von der Personalabteilung Herr Kaiser (Tel.: 2767) für den Verwaltungs- und Wissenschaftsbereich und Frau Wirich (Tel.: 2054) für den Bibliotheksbereich gerne zur Verfügung.

#### **4. Neue Gehaltstabellen für Beamte**

Zum 01. Januar 2001 wurden die Dienstbezüge der Beamten um 1,8 v.H. erhöht, die bereits vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg in Fellbach ausbezahlt werden. Die neuen Gehaltstabellen sind als Anlage beigefügt.

#### **5. Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte ab 1.1.2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Zum 1.1.2001 trat das Gesetz zur Reform wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft. Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente wird durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente ersetzt mit

- voller Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden,
- halber Erwerbsminderungsrente bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden.

Versicherte, die noch mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, aber keinen Arbeitsplatz finden können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente. Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform das 40. Lebensjahr vollendet haben, haben weiterhin einen Anspruch auf Teilrente wegen Berufsunfähigkeit. Sie erhalten eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr 6 Stunden täglich arbeiten können. Abschläge bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von max. 10,8 % werden in ihrer Wirkung dadurch abgemildert, dass die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr verlängert wurde.

Die Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte wurde ab 2001 stufenweise von 60 auf 63 Jahre angehoben. Davon betroffen sind Versicherte, die ab Januar 1941 geboren sind. Die Rente kann auch nach Anhebung der Altersgrenze ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Wer dies tut, muss jedoch Rentenminderungen von 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme in Kauf nehmen. Für Versicherte, die bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 bereits schwerbehindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig waren, wird die Altersgrenze bei dieser Altersrente nicht angehoben. Ausgenommen von der Anhebung der Altersgrenze sind ferner Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1942, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte

Beschäftigung oder Tätigkeit haben (ausgenommen solche wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe). Nicht schwerbehinderte Versicherte, die vor dem 1.1.1951 geboren sind, können auch dann Anspruch auf diese Altersrente haben, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig sind. Versicherte, die nach dem 31.12.1950 geboren sind, haben diesen Anspruch nur, wenn sie schwerbehindert sind.

Es werden nicht alle Einzelheiten der Rechtsänderung in seiner ganzen Komplexität dargestellt. Sollten Sie Fragen zu Ihrem individuellen Fall haben, so wenden Sie sich bitte direkt an die Auskunfts- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger. Das BfA-Servicetelefon steht gebührenfrei zur Verfügung, Tel. Nr. 0800/3331919 (Montag – Donnerstag 8:00 bis 19:30 Uhr, Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr).

## **6. Zusatzversorgung (VBL)**

Zum 1.1.2001 wurde das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geändert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind und vor Eintritt des Rentenfalles ausscheiden, haben künftig bei Eintritt des Versicherungsfalles (= i.d.R. Rentenfalles) – und bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen – einen gesetzlichen Anspruch auf eine dynamische Versicherungsrente der VBL, die auf der Basis einer ratierlich zu berechnenden Gesamtversorgung zu ermitteln ist.

Diese Rechtsänderung wird künftig allgemein im Merkblatt 3 der VBL erläutert, das ab ca. Ende Mai 2001 zur Verfügung stehen wird.

Über die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die Versicherungsrente der VBL und die Mindestversorgungsrente der VBL in Ihrem individuellen Fall berät und informiert die VBL. Bitte wenden Sie sich direkt an die VBL, 76128 Karlsruhe, Tel. 0721/155-0 (Vermittlung), Telefax 0721/155666.

## **7. Schließung der Glasdurchgangstüren B4/D4 sowie B4/G4**

Wegen der durchgehenden Öffnungszeiten der Bibliothek werden die Glasdurchgangstüren von Gebäude B4 nach D4 sowie Gebäude B4 nach G4 **von Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mit einem Schnappschloss geschlossen.**

Dies bedeutet, dass man die Bereiche D und G über den Bereich B (Bibliothek) nicht mehr betreten kann, Das Verlassen der Bereiche D und G in den Bereich B ist jedoch weiterhin möglich.

**Am Samstag sind die Durchgangstüren von 8.00 Uhr bis 16.00 geöffnet.**

**An Sonn- und Feiertagen** bleiben die Türen (durch das Schnappschloss) geschlossen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über eine Hausschlüssel für die Sozialwissenschaftlichen Gebäude verfügen, können die Durchgangstüren selbst öffnen. **Es ist wichtig, nur das Schnappschloss zum Schließen der Türen zu verwenden, da es sich um Fluchtüren handelt!!**

Mitarbeiter die außerhalb der Öffnungszeiten in diese Bereiche müssen, wenden sich bitte an den Wachdienst.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres.

## **8. Vergabe von Hörsälen und Seminarräumen während des Semesters**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es während des Semesters nicht möglich ist, für Tagungen, Symposien oder ähnliche Veranstaltungen von Montag bis Donnerstag **ganztägig** Hörsäle oder Seminarräume zur Verfügung zu stellen.

Sofern Sie Räume über einen ganzen Tag hinweg benötigen, planen Sie Ihre Veranstaltungen bitte so, dass diese während des Semesters, von Freitag bis Sonntag, stattfinden.

## **9. Änderung der Zufahrtsberechtigung für die Schranke beim Verwaltungsgebäude**

Die Inhaber einer Magnetschrankenkarte zur Nutzung der Parkmöglichkeiten im Bereich des Verwaltungsgebäudes werden hiermit im Vorfeld auf die vorgesehene Umrüstung der Schrankenanlage von Magnetkarten auf Transponder hingewiesen.

Soweit erneut eine Zugangs- und Parkberechtigung für diesen Bereich benötigt wird, werden die Betroffenen gebeten, bei der Organisationsabteilung, Herrn Hurre, Raum C 401, Tel. 3628 bzw. Herrn Loose, Raum C 404, Tel. 3690 einen schriftlichen Antrag mit Begründung auf Tausch in einen Transponder zu stellen. Über den genauen Zeitpunkt der Umstellung werden die Inhaber der Magnetkarten noch persönlich und schriftlich informiert.

## **10. Betriebsausflug 2001**

Der Termin des diesjährigen Betriebsausfluges ist wegen der Sommerferien auf

**Freitag, den 14. Sept. 2001**

festgesetzt.

Die Bereiche und Abteilungen werden gebeten, Vorschläge bis spätestens Freitag

**1. Juni 2001**

Zur Genehmigung einzureichen. Viel Spaß und gute Ideen für die Planung.

Danach werden die Vorschläge veröffentlicht, damit sich jeder noch rechtzeitig vor den Ferien dazu anmelden kann.

Ein Ausflug ist regelmäßig dann genehmigt, wenn mindestens 15 Mitarbeiter daran teilnehmen.

## **11. Personalmitteilungen**

Keine WWW-Veröffentlichung aus Datenschutzgründen

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in DM)

**Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1	2560,84	2626,59	2692,35	2758,10	2823,86	2889,61	2955,36						
A 2	2701,51	2766,76	2831,99	2897,25	2962,49	3027,76	3093,00						
A 3	2814,19	2883,62	2953,04	3022,47	3091,90	3161,33	3230,76						
A 4	2878,12	2959,87	3041,59	3123,34	3205,08	3286,81	3368,55						
A 5	2901,37	3006,02	3087,35	3168,66	3249,98	3331,29	3412,61	3493,93					
A 6	2970,06	3059,35	3148,64	3237,92	3327,21	3416,50	3505,80	3595,08	3684,37				
A 7	3100,60	3180,85	3293,20	3405,56	3517,89	3630,25	3742,59	3822,83	3903,08	3983,35			
A 8		3294,85	3390,84	3534,82	3678,80	3822,77	3966,76	4062,75	4158,73	4254,73	4350,71		
A 9		3510,39	3604,83	3758,48	3912,15	4065,81	4219,48	4325,12	4430,75	4536,39	4642,03		
A 10		3782,45	3913,71	4110,58	4307,46	4504,33	4701,21	4832,47	4963,72	5094,96	5226,21		
A 11			4360,18	4561,91	4763,64	4965,38	5167,11	5301,60	5436,09	5570,59	5705,09	5839,56	
A 12			4689,17	4929,70	5170,20	5410,71	5651,24	5811,58	5971,92	6132,26	6292,61	6452,95	
A 13			5278,07	5537,80	5797,51	6057,23	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
A 14			5493,25	5830,05	6166,84	6503,64	6840,42	7064,96	7289,50	7514,03	7738,56	7963,09	
A 15						7151,90	7522,20	7818,43	8114,66	8410,90	8707,13	9003,37	
A 16						7899,05	8327,31	8669,91	9012,54	9355,13	9697,75	10040,36	

**Bundesbesoldungsordnung C**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4931,77	5104,92	5278,07	5451,22	5624,37	5797,51	5970,65	6143,81	6316,95	6490,10	6663,25	6836,40	7009,54	7182,69	
C 2	4942,36	5218,51	5494,66	5770,80	6046,94	6322,28	6598,23	6874,17	7150,11	7426,06	7701,98	7977,92	8253,86	8529,81	8805,75
C 3	5442,61	5755,06	6067,49	6379,94	6692,38	7004,83	7317,27	7629,72	7942,16	8254,61	8567,04	8879,48	9191,93	9504,38	9816,82
C 4	6913,56	7227,64	7541,72	7855,80	8169,89	8483,96	8798,04	9112,12	9426,20	9740,27	10054,37	10368,44	10682,53	10996,60	11310,69

**Bundesbesoldungsordnung R**

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	5668,25	5927,98	6064,72	6417,43	6770,13	7122,83	7475,54	7828,24	8180,94	8533,65	8886,36	9239,05
R 2			6909,00	7261,72	7614,44	7967,11	8319,83	8672,53	9025,23	9377,93	9730,64	10083,33

**Bundesbesoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	ab 1. 1. 2001
B 1	9003,37
B 2	10473,84
B 3	11096,32
B 4	11748,31
B 5	12496,31

**Familienzuschlag**

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	183,62	348,60
übrige Besoldungsgruppen	192,84	357,82

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.\*\*)

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.